

Vereinsatzung

"Förderverein des Halifax-Studentenwohnheims e.V."

Stand 02. März 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein des Halifax-Studentenwohnheims" (Förderverein Halifax) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- § 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, das Halifax-Studentenwohnheim und die darin wohnenden Studenten zu unterstützen. Dies geschieht durch die finanzielle Förderung von Sachmitteln und Aktivitäten, die dem studentischen Zusammenleben in dem Studentenwohnheim zugutekommen oder in jeglicher Weise die Hochschulbildung der Studenten im Halifax-Studentenwohnheim unterstützen.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- allgemeinbildende, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Feste im Hinblick auf multikulturelle Integration);
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstverwaltung der Studenten;
- Ausstattung und Erhaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen des Halifax-Studentenwohnheims;
- Intensivierung der Kontakte unter den Ehemaligen sowie zwischen Ehemaligen und aktuellen Wohnheimsbewohnern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 51 ff., Abgabeverordnung-AO).
- § 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.4 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Haftung, Kredite

- § 4.1 Die Haftung des Vorstands, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- § 4.2 Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Bewohner und ehemalige Bewohner des Halifax-Studentenwohnheims.
- § 5.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder freiwilligem Austritt aus dem Verein.
- a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand mit einer 14-tägigen Frist zu einem Quartalsende erfolgen.
- b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- c) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss). In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit den Beiträgen mehr als ein Jahr im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung ist auf eine beabsichtigte Streichung hinzuweisen.
- § 6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- § 7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit auf der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
- § 7.2 Die genauen Formalitäten, die den Mitgliedsbeitrag betreffen, werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

- § 8.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und
 - dem Kassenwart.
- § 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§26 Abs. 2 BGB).

- § 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- § 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand befugt, für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- § 9.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Buchführung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 9.6 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- § 9.7 Der Vorstand hat über Mittelherkunft und –verwendung Rechenschaft abzulegen.
- § 9.8 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- § 10.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der (stellvertretende) 2. Vorsitzende oder der Kassenwart.
- § 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
- § 10.3 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den (stellvertretenden) 2. Vorsitzenden, schriftlich oder auf Wunsch elektronisch (E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Dabei sind die vom Vorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte anzugeben.
- § 10.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 - b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - d) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - e) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - f) Bei Vorstandswahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.
 - g) Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- h) Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- i) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.

§ 10.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- Verwendung der Geldmittel;
- Satzungsänderungen;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

§ 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.

§ 11.3 Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt: innerhalb von zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 11.4 Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 12 Geschäftsordnung

§ 12.1 Die Geschäftsordnung regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins und beinhaltet die Höhe und Fälligkeit des erhobenen Jahresbeitrags.

§ 13 Vereinsauflösung

§ 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gänzlich an die Netzwerkgruppe Halifax e.V., welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.